VERORDNUNG (EWG) Nr. 3483/92 DES RATES

vom 27. November 1992

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, eine Verbrauchsbeihilfe für Butter zu gewähren

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 43,

auf Vorschlag der Kommission (1),

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die mit der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 (3) eingeführte Regelung, nach der die Mitgliedstaaten eine Beihilfe für zum privaten Endverbrauch bestimmte Butter gewähren können, ist zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1991/92 ausgelaufen. Um zu verhindern, daß der Butterverbrauch zurückgeht, sollte diese Beihilferegelung unter Anwendung eines niedrigeren Höchstbetrags ab 1. Januar 1993 bis zum Ende des Milchwirtschaftsjahres 1992/93 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1307/85 wird wie folgt geändert:

— In Unterabsatz 1 wird die Angabe „1991/1992" durch die Angabe „1992/1993" ersetzt;

— Unterabsatz 2 erhält folgende Fassung:

„Diese Beihilfe darf 50 ECU je 100 kg Butter nicht überschreiten. Ab 1. Januar 1993 gilt jedoch ein Höchtbetrag von 25 ECU je 100 kg Butter."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab dem Beginn des Milchwirtschaftsjahres 1992/93.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 27. November 1992.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. PATTEN

---

(1) ABl. Nr. L 221 vom 28. 8. 1992, S. 4.
(2) Stellungnahme vom 19. November 1992 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 15. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3092/91 (ABl. Nr. L 293 vom 24. 10. 1991, S. 9).